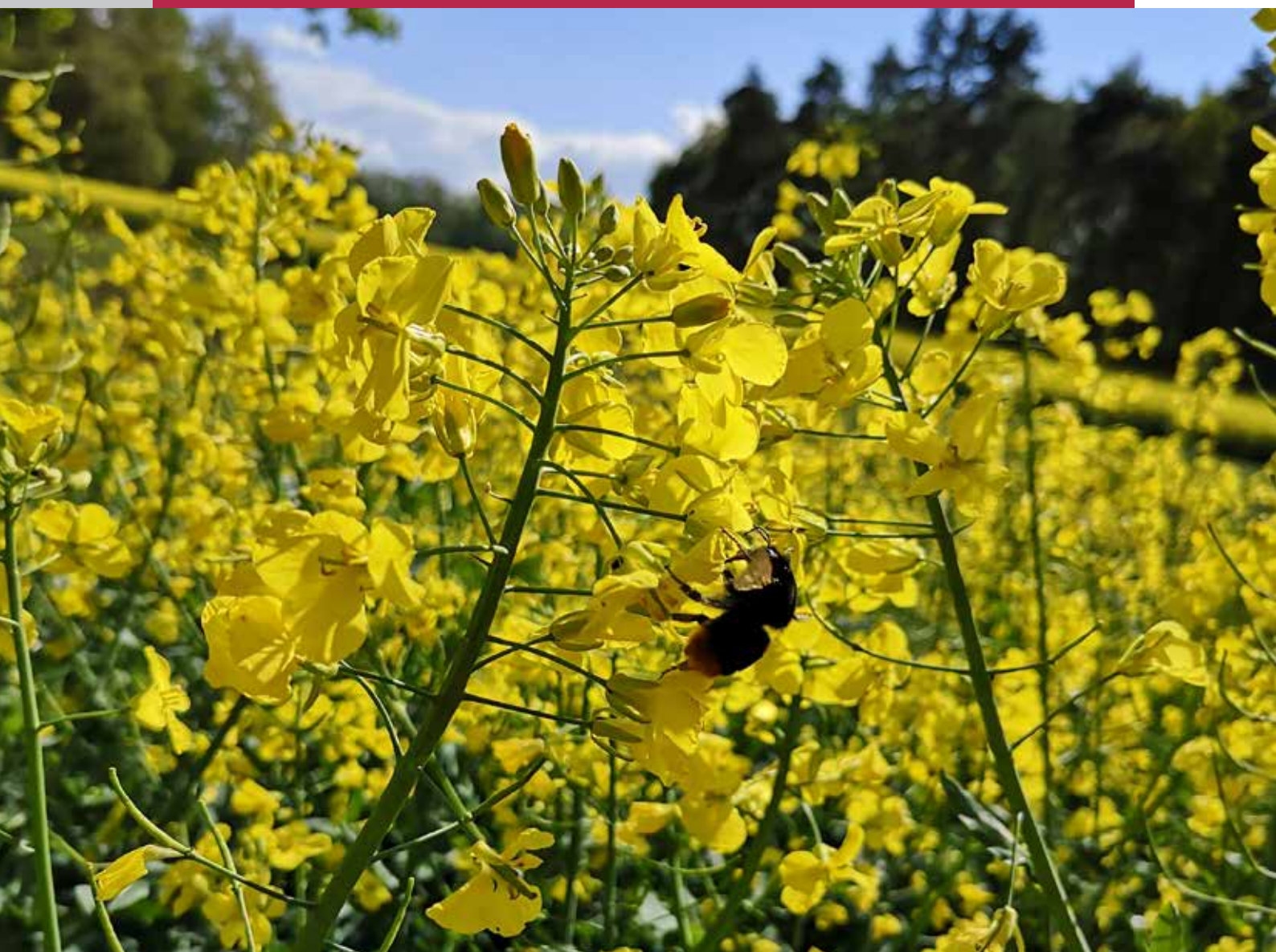




Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

INFOBROSCHÜRE KONDITIONALITÄT



Informationsbroschüre über die einzuhaltenden
Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023
Endfassung Stand: 27.02.2023



Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und Homepages der Länder enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums gelten die Konditionalitäten-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

Inhalt

I Einleitung	5
Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance im Jahr 2022	7
II Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	8
1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	9
Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche	9
Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche	9
Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	10
Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen	10
2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	11
3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)	11
4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)	12
5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	12
6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	13
Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen	13
Arten der Mindestbodenbedeckung	14
Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland	14
Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland	14
7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	15
8 Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	16
8.1 Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist	17
8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente	18
8.3 die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.	19

9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	20
III	Grundanforderungen an die Betriebsführung	21
1	Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1)	21
2	Nitratrichtlinie (GAB 2)	24
3	Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)	33
4	FFH-Richtlinie (GAB 4)	34
5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)	35
6	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)	41
7	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)	42
7.1	Anwendungsbestimmungen	43
7.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	43
7.3	Bienenschutz	44
7.4	Aufzeichnungspflicht	45
7.5	Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden	45
8	Tierschutz (GAB 9, 10 und 11)	47
8.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)	47
8.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)	50
8.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)	52
IV	Kontroll- und Sanktionssystem	56
1	Kontrolle	56
2	Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität	57
3	Höhe der Gesamtsanktion	58
4	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung	58
V	Anlagen	59
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	59
2	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz	
3	Anforderungen an die Rohmilch	62
4	Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot	63
5	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	64
6	Landesdüngeverordnung	65
VI	GLOSSAR	72
1	Begriffsbestimmungen	72
2	Relevante Rechtsvorschriften	76

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau Rheinland-Pfalz
Stiftstraße 9
55116 Mainz

Verfasser

Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Cross Compliance
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau Rheinland-Pfalz

Layout und Satz

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt RLP

Titel-Foto Torsten Lux

Stand Januar 2023

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115¹ ist die Gewährung von Agrarzahungen auch geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen,
- öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116² von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
 - a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
 - b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
 - c) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
 - d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
 - e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
 - f) Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau

- Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
- Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)).

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172³. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das

GAP-Konditionalitäten-Gesetz⁴ sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung⁵ einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN BEI DER KONDITIONALITÄT IM VERGLEICH ZU CROSS COMPLIANCE IM JAHR 2022

Die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlandes und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes werden im Rahmen der Konditionalität bei den Standards zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) in leicht geänderter Form (GLÖZ 1 und GLÖZ 9) fortgeführt.

Zusätzlich werden bei den GLÖZ-Standards eingeführt

- Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerflächen (GLÖZ 7)
- Regelungen zu einem Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerflächen für Brachen und Landschaftselemente (GLÖZ 8).

Die bisherigen GLÖZ-Standards zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen, die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung und die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion werden in modifizierter Form mit den Regelungen zur Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4), zur Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturflächen in bestimmten Zeiten (GLÖZ 6) und zu Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) weitergeführt.

Der GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ wird als Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3) ebenso unverändert fortgeführt wie die Regelungen zu den Landschaftselementen (GLÖZ 8).

Des Weiteren umfasst die Konditionalität nun auch im Fachrecht verankerte Regelungen für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, zur

Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln sowie beim Pflanzenschutz unter anderem zum erforderlichen Sachkunde-Nachweis und zur Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten.

Die Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote) sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Es ist allerdings zu beachten, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Beachtung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser landwirtschaftlichen Nutztiere Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

In den Jahren bis 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2015 bis 2022 vor allem Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologisch/biologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete finanzieren. Da diese Gelder aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die bisherigen Regelungen der Cross Compliance, die in der Infobroschüre für das Jahr 2022 dargelegt sind, weiter. Es wird empfohlen, sich bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung im Zweifelsfall darüber zu informieren, ob eine im Betrieb durchgeführte Fördermaßnahme hierunter fällt.

Zudem sind Betriebe die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IM GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen:

- Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)
- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)
- Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)
- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Ackerfläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente (GLÖZ 8)
- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Folgende Anforderungen ergeben sich:

1 ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND (GLÖZ 1)

Ab dem Jahr 2023 werden wesentliche Verpflichtungen aus dem Greening der Jahre 2015 bis 2022 zum Erhalt des Dauergrünlandes bei der Konditionalität fortgeführt.

Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hinweis: Für Dauergrünland, das zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 9) oder in Feucht- und Moorebenen liegt (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 2) gelten zusätzliche Anforderungen.

Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder mittels der dort bereitgestellten Formulare zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 4 Prozent abgenommen hat. Die zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls es zu einer solchen Abnahme um mehr als 4 Prozent gekommen ist. Eine noch nicht genutzte Genehmigung erlischt mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden

Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Die Ersatzfläche ist spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15. Mai) anzulegen. Erfolgt die Anlage der Ersatzfläche nicht bis zu diesem Termin, erlischt die erteilte Genehmigung.

Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche. Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht, ist darüber hinaus die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als Dauergrünland erforderlich. Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss.

Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland kann auch erteilt werden, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Sammelantrages anzuzeigen.

HINWEIS

Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen. Es wird deshalb empfohlen, sich bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren.

Die genannte Ausnahme von der Genehmigungspflicht gilt allerdings nicht für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021

- als Ersatzfläche angelegt,
- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist.

Nicht der Genehmigung bedarf eine Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragsteller innerhalb einer Region pro Jahr (Bagatellregelung). Diese Bagatellregelung kommt allerdings nur zur Anwendung, solange der Dauergrünlandanteil in der betreffenden Region um nicht mehr als 4 Prozent abgenommen und die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln. Sollte die Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

2 SCHUTZ VON FEUCHTGEBIETEN UND MOOREN (GLÖZ 2)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus: <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (Zu „Pflügen“ siehe auch Glossar).
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Zulässig ist die standortangepasste nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur, sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt. Eine solche Nutzung mittels Paludikultur ist allerdings nicht zulässig auf Dauergrünlandflächen, die

- in einem Gebiet liegen, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist (FFH-Gebiet),

- in einem Gebiet liegen, das nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen ist (Vogelschutzgebiet),
- ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften sind oder
- in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegen.

Zusätzlich ist im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben folgendes zu beachten:

- Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben, darf nur nach Genehmigung durch <https://geobox-i.de/GBV-RLP/> erfolgen.
- Eine Genehmigung durch <https://geobox-i.de/GBV-RLP/> ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instand gesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

3 VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN (GLÖZ 3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

4 SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON WASSERLÄUFEN (GLÖZ 4)

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Diese Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für Seen, Flüsse, Bäche und waserführende Gräben, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

HINWEIS

Im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffene Abstandsregelungen (siehe dazu auch Ausführungen zu GAB 1, 2, 7 und 8) sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten.

5 MINDESTPRAKTIKEN DER BODENBEWIRTSCHAFTUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe KWasser1 zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe KWasser2 zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem

Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe KWind zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,

- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

In Rheinland-Pfalz werden – nach Einteilung durch die Bodenschätzung – die Feucht- und Moorgebiete und – jeweils auf Flurstückebene berechnet – die durch Wasser- und Winderosion gefährdeten Flächen sowie die schweren Böden (ab 17 % Tongehalt) mit einer Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgewiesen und im GeoBox-Viewer dargestellt. In dieser Landesverordnung sind weiterhin Ausnahmen bzw. vom Pflügeverbot abweichende Anforderungen bei der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion vorgesehen, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung (voraussichtlich im zweiten Quartal 2023) umgesetzt werden können.

6 MINDESTBODENBEDECKUNG, UM VEGETATIONSLOSE BÖDEN IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN ZU VERMEIDEN (GLÖZ 6)

Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist vom 15.11.2023 bis 15.01.2024 eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen

- auf schweren Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt (siehe Tabelle Klassenzeichen für Bodenarten unten) ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.2023
- vom 15.09.2023 bis 15.11.2023 beim Anbau früher Sommerkulturen im Jahr 2024.

Je nach Wahl des Landwirts kann die Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr auch im Zeitraum vom 15.11.2023 bis zum 15.01.2024 erbracht werden.

Als schwere Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt gelten Böden folgenden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

- L,
- T, LT,
- sL, sL/S,
- T/SL, T/LS, T/Sl, T/S, LT/LS, LT/Sl, LT/S, L/Sl,
- L/S,
- L/Mo, LMo, T/Mo, T/Mo,
- LT/Mo.

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15. April erfolgt, sind:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohnen
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Arten der Mindestbodenbedeckung

Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird.

Sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen kann die Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15.11. des Antragjahres bis zum 15.01. des Folgejahres erfolgen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15.11.2023 bis 15.01.2024 zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive GLÖZ 8 Brachflächen verboten.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter ÖkoRegelungen außerhalb des oben genannten Zeitraums vom 1. April bis 15. August zulässig. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln.

7 FRUCHTWECHSEL (GLÖZ 7)

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Auf weiteren mindestens 33 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist
 - gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauenoder
 - spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. In diesem Fall muss allerdings zwischen zwei Anbauperioden mit der gleichen Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut werden oder eine Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder der Untersaat muss dabei vor dem 15. Oktober erfolgen und die Zwischenfrüchte/Untersaaten sind bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres auf der Fläche zu belassen. Wird zum Beispiel im Jahr 2023 auf einer solchen Fläche Mais angebaut, kann im Jahr 2024 auf dieser Fläche ebenfalls Mais angebaut werden, sofern die Zwischenfrüchte/Untersaaten vor dem 15. Oktober 2023 ausgesät und bis zum 15. Februar 2024 auf der Fläche belassen wurden. Im genannten Beispiel wäre ein Anbau von Mais im Jahr 2024 aber nicht möglich, falls auf der betreffenden Fläche bereits im Jahr 2022 Mais angebaut wurde, da die Hauptkultur spätestens im dritten Jahr zu wechseln ist.
- Auf dem restlichen Ackerland des Betriebes (maximal 34 Prozent) muss der Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen (erstmal 2024).

Als Hauptkulturen zählen:

- jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,

- jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) sowie
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Definition siehe Glossar).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen,

Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung gehören.

Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen.

Die Verpflichtung gilt ferner nicht bei mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

Dies umfasst auch

1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
3. Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland

1. mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
2. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,

3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DAS JAHR 2023

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind.

8 MINDESTANTEIL VON NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN (GLÖZ 8)

Die Vorgaben bei GLÖZ 8 umfassen folgendes:

- einen Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist
- das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente
- die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

8.1 Mindestanteil von 4 Prozent der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist

Es sind mindestens 4 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen. Einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 Hektar aufweisen.

Die anzurechnenden brachliegenden Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Wie bereits im Kapitel II.6 bei GLÖZ 6 erwähnt, ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland verboten.

Ab dem 1. September eines Antragsjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Auf die 4 Prozent können auch die in Kapitel II.8.2 aufgeführten Landschaftselemente angerechnet werden, soweit sie auf einer Ackerfläche des Betriebes liegen. Es muss sich dabei nicht um eine brachliegende Ackerfläche handeln.

Agroforstsysteme auf Ackerland können auf die 4 Prozent nicht angerechnet werden, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erbringung des Mindestanteils von 4 Prozent sind

- a.) Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- b.) Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
- c.) Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DAS JAHR 2023

Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurde durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung für das Jahr 2023 eine weitere Option zur Erbringung der 4 Prozent nichtproduktiver Ackerflächen geschaffen. Demnach ist es auch möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), von Leguminosen (außer Sojabohnen) oder von Sonnenblumen auf die 4 Prozent anzurechnen.

Diese weitere Option kann allerdings nicht genutzt werden, wenn im Jahr 2023 auch Zahlungen beantragt werden

- für die Öko-Regelungen 1a und 1b, also Zahlungen für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland oder die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen nichtproduktiven Flächen.

- für solche Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115, die den GLÖZ-Standard „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente“ als Fördervoraussetzung umfassen. Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall diesbezüglich bei der zuständigen Landesstelle zu informieren,

Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser weiteren Option Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen angelegt wurden.

8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

■ Hecken oder Knicks

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

■ Baumreihen

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

■ Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

■ Feuchtgebiete (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern:

- a.) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
- b.) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Döhlen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
- c.) andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.

■ Einzelbäume

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

■ Feldraine

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- Trocken- und Natursteinmauern

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

- Lesesteinwälle

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- Terrassen

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

8.3 die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (gegebenfalls in Verbindung mit darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken, Knicks und Bäume, die bei der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen (siehe Kapitel II.8.2). Damit ist das Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

9 VERBOT DER UMWANDLUNG ODER DES UMPFLÜGENS VON DAUERGRÜNLAND, DAS ALS UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND IN NATURA2000-GEBIETEN AUSGEWIESEN IST (GLÖZ 9)

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist (der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Für den Fall, dass die Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, so geändert werden soll, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ist bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel zu beantragen. Dieser Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ 1 zu stellen.

Die Nutzungsänderung der Fläche darf erst nach Genehmigung beider Anträge erfolgen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblen Dauergrünland zur Narbenerneuerung in die bestehende Narbe ist möglich, zum Beispiel mittels Direktsaatverfahren. Der zuständigen Landesbehörde ist eine solche Bodenbearbeitung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen.

Für gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften gilt gleichermaßen eine Anzeigepflicht für geplante Grasnarbenerneuerungen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von staten geht.

III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 WASSERRAHMENRICHTLINIE, ARTIKEL 11 ABSATZ 3 BUCHSTABE E UND H (GAB 1)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in Deutschland u. a. durch das Düngegesetz⁶ und die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷ und der Landesdüng-Verordnung umgesetzt.

1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

1.1.1 Aufnahmefähigkeit der Böden

Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden .

1.1.2 Abstände zu oberirdischen Gewässern

- Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die

Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden . Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen abgeschwemmt werden. Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.

- Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
- die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

Die Landesregierungen können auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausweisen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt im Geobox-Viewer. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat sind für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.
- Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung,

Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.

- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.

Es sind nur Betriebe von den Vorgaben zur Düngedarfsermittlung und von den Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung ausgenommen, die

- abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

- höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der neue § 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im Abstand von 20m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

1.4 Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser

Betriebe, die Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser entnehmen wollen, brauchen dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 WHG von der zuständigen Wasserbehörde. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.

2 NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁶, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes⁸ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ umgesetzt. In Rheinland-Pfalz gilt zudem die Landesdüngeverordnung (LDüVO, siehe Anhang).

2.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

2.1.1 Düngbedarfsermittlung

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, das heißt einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen⁹. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln¹⁰. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der zuständigen Landesstelle erfolgen.
- Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung und Aufzeichnung einer Düngbedarfsermittlung sind
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und

Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

- Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngbedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngbedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen.

2.1.2 Grundsätze für die Anwendung

- Der ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden¹¹. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngbedarf besteht, darf der ermittelte Düngbedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngbedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngbedarf aufzuzeichnen.
- Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind¹².

2.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden¹³.

2.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

- Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden¹⁴. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

WICHTIGER HINWEIS

Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf **Flächen mit Hangneigung zu Gewässern**
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
- innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

2.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- a) Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
- Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

- b) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- c) Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden¹⁵.

Die zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume um maximal 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen¹⁶.

2.1.6 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen¹⁷. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

2.1.7 Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organischmineralischen Düngemittel

- a) Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen

Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen¹⁸.

- b) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
- c) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- d) Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

2.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

2.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgetragenen Stoffes
- Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (zum Beispiel Wanderschäfereien).

Die aufgetragenen Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Wer nach Punkt 2.1.1 von der Erstellung einer Düngedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

2.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt im Geobox-VIEWER. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 Prozent der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

HINWEIS

ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgetragene Menge an Gesamtstickstoff darf 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
 - zu Winterraps max. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 Kilogramm Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden,

wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

- Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen gilt Folgendes:

- Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff

untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs (Nmin) in der Regel durch die Nmin-Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben, sofern der Bodenraum entsprechend durchwurzelbar erscheint. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultra-Filtration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.

- In Betrieben mit Anbau von mindestens 25 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur „Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst“ angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teil- und Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.
- Ausgenommen von der N-Bodenuntersuchungspflicht sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.
- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV.

Es sind nur Betriebe von den Vorgaben zur Düngbedarfsermittlung und von den Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung ausgenommen, die

- abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

2.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

(ggf. Ergänzung durch (weitergehende) länderspezifische Bestimmungen.

2.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften¹⁹

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- b) Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- c) Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.
- d) Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- e) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (zum Beispiel Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zuzüglich gegebenenfalls weiterer Einleitungen (zum Beispiel Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist²⁰. Es muss auf die Belange des

jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

- f) Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können²¹. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inklusive Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.
- g) Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten²² sicher zu stellen.

3 VOGELSCHUTZRICHTLINIE (GAB 3)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie²³ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet²⁴. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- a) dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente²⁵,
- b) dem gesetzlichen Biotopschutz²⁶ und
- c) den Vorgaben der Eingriffsregelung²⁷.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung²⁸ festgelegt wurden.

Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete²⁹

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- a) den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- b) den Mahdzeitpunkt,
- c) das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- d) die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- e) die Unterhaltung von Gewässern betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes.

HINWEIS

Informationen zur Natura 2000 in Rheinland-Pfalz können im Internet abgerufen werden unter <http://www.naturschutz.rlp.de>

4 FFH-RICHTLINIE (GAB 4)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³⁰) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen³¹. Die Länder können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen³². Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.³³

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelnordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung³⁴ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die

Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

5 LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT (GAB 5)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit³⁵ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene³⁶ sowie zur Futtermittelhygiene³⁷. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

5.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

5.1.1 Produktion sicherer Futtermittel³⁸

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, zum Beispiel:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (zum Beispiel Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel),

Unerwünschte Stoffe, zum Beispiel:

- Schwermetalle (zum Beispiel Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Pestiziden.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, zum Beispiel:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine Rückstände von Pestiziden enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

5.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln³⁹

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Verstoß bei der Konditionalität vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

5.1.3 Rückverfolgbarkeit⁴⁰

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation muss es erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur

Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, wird auf Kapitel III Nr. 5.2.4 hingewiesen.

Für Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erwähnten Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden, gelten unter anderem für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter spezifizierte Anforderungen nach der Verordnung.

5.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁴¹

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen zum Beispiel auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.⁴²

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich zum Beispiel zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen⁴³. Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse www.bmel.de/futtermittel aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein⁴⁴. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.⁴⁵

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu handhaben, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.⁴⁶

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

5.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

5.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁴⁷

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.⁴⁸

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind:⁴⁹

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch

Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (zum Beispiel fauliger Geruch, verschimmelter Produkt) die Nichteignung begründen.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- a) Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- b) Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- c) verbotene Stoffen gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- d) Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (zum Beispiel von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (zum Beispiel Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

5.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁵⁰

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die Kreisverwaltung darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.⁵¹ Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

5.2.3 Rückverfolgbarkeit⁵²

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011⁵³ neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

5.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁵⁴

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.⁵⁵ Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nrn. 4.2.3 und 4.1.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.⁵⁶
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren. (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis).

Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.

- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

5.2.5 Milcherzeugung⁵⁷

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (zum Beispiel zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 3 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlageräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne

der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel III Nr. 6) unterzogen wurden,

- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnten oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁵⁸ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.⁵⁹

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

5.2.6 Eierzeugung⁶⁰

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur für die Konditionalität relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an

Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). Das heißt wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach der Konditionalität zu ahnden.

HINWEIS

Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die oben genannten – auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten – Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht für die Konditionalität relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

6 RICHTLINIE ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 6)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁶¹ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (zum Beispiel Fleisch, Milch) dürfen von behandelten

Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie zum Beispiel zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimittel zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die

zugelassenen Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett-, Organproben). Die Proben werden in

amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen haben die Länder Vollzugsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

7 REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ (GAB 7 UND 8)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁶² und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁶³ durchgeführt werden.

Aufgrund der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ergeben sich Anforderungen im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der Anwender und notwendige Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die einen nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist.

7.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob diese in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Indikationen⁶⁴ (Schadorganismus, Pflanze oder Pflanzenerzeugnis und Anwendungs-termin/Entwicklungsstadium der Kultur) und Hinweise zur sachgerechten Anwendung (z.B. Aufwandmengen, maximale Anwendungen pro Jahr, Wartezeiten) sind einzuhalten.
- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Risikominderung. Sie umfassen den Schutz von Anwendern (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung), Anwohnern und unbeteiligten Dritten ebenso wie den Schutz des Naturhaushalts (z.B. Abstand zu Gewässern und Saumbiotopen).
- Es ist immer die jeweils aktuellste Fassung der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu beachten, die gegebenenfalls von der Gebrauchsanleitung abweichen kann.

Aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen:

- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.

- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.⁶⁵

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (zum Beispiel durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung.

Darüber hinaus sind landesspezifische Regelungen zu beachten [ACHTUNG: Von Länderseite näher auszuführen!]

7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁶⁶ (PflSchAnwV) enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe betreffen. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.⁶⁷

Aufgrund der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten PflSchAnwV ergeben sich folgende Anforderungen:

a.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung wird die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte

grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kern und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotop) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist zudem nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (zum Beispiel eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Anwendung zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, zulässig.
- Bei perennierenden Unkräutern, wie zum Beispiel Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

b.) Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem ist die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten ebenfalls untersagt.

Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen zulassen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

c.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei ganzjährig begrünten Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Bereits landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände gehen dieser Regelung vor.

7.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁶⁸ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,⁶⁹
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,⁷⁰
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.⁷¹

Dies gilt nicht, wenn Pflanzenschutzmittel, die mit der Angabe „bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr“ versehen sind, entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 Metern zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.⁷²

7.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf

welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 5).

7.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“), zur Sachkunde der Anwender und zur Lagerung sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

a) Verwendung von Pflanzenschutzgeräten („Geräte-TÜV“)

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von 6 Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen, erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.

b) Sachkunde der Anwender

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss über einen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum

Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt oder Gärtner) oder eine bestandene Sachkundeprüfung.⁷³ Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder über das Webangebot „Pflanzenschutz – Sachkundenachweis – Online“ unter <https://www.pflanzenschutz-skn.de/>.

c) Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzmittellager selbst sowie die Lagerung der Pflanzenschutzmittel müssen augenscheinlich in Ordnung sein. Es ist zu beachten, dass das Pflanzenschutzmittellager (Raum, Regal, Pflanzenschutzschrank) gegen unbefugten Zugriff gesichert ist (zum Beispiel durch Verschließbarkeit gewährleistet). Für Pflanzenschutzmittel sind Originalbehälter und -verpackungen zu verwenden, die Etiketten müssen unversehrt und lesbar sein. Die Pflanzenschutzmittel sind trocken und frostfrei zu lagern. Die Sicherung gegen Abfluss oder Versickern kann durch eine externe Auffangwanne, zum Beispiel unter dem Regal, oder einer in den Pflanzenschutzmittelschrank integrierten Auffangwanne gewährleistet werden. Alternativ kann in Lagerräumen eine geeignete Bodenbeschichtung aufgetragen werden, wobei kein direkter Abfluss vorhanden sein darf. In begehbaren Pflanzenschutzmittellagern muss eine ausreichende Belüftung (zum Beispiel Fenster) möglich sein.

Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- oder Futtermitteln zu lagern.

HINWEIS:

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Diese fachrechtliche Fortbildungspflicht gehört allerdings nicht zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität.

d) Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich zu beseitigen (§ 15 PflSchG). Sofern zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine ordnungsgemäße Entsorgung möglich war, sollten entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel bis zum geeigneten Entsorgungstermin entsprechend gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder zum Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln unter http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (siehe Tabelle 7 Spalte E)

oder in der Online-Datenbank des BVL unter <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

HINWEIS:

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist aus anderen als den oben genannten (in § 15 PflSchG aufgeführten) Gründen abgelaufen ist, sollten bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ebenfalls gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt gelagert werden.

8 TIERSCHUTZ (GAB 9, 10 UND 11)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)⁷⁴ sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 9)⁷⁵ und Schweinen (GAB 10)⁷⁶.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz⁷⁷ und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁷⁸ in nationales Recht umgesetzt worden. Relevant für die Konditionalität sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen für die Konditionalität relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (für die Konditionalität relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen für die Konditionalität relevant

8.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (zum Beispiel extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die gegebenenfalls mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

8.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise (zum Beispiel sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein. Insbesondere soll der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Legehennen zehn ppm je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 ppm je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten. Bei der Haltung von Masthühnern ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschreitet:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

8.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 4 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 4 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan zum Beispiel durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist. Nähere Einzelheiten finden sich unter ... (landesspezifisch ergänzen).

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 5 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

8.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen

oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von eventuell vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung bis zum 9. Februar 2024, soweit im Stall ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

8.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 qm/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 qm/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 qm/Kalb.

Die vorgenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionallität relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm
- Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angelegene Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) sowie der Dauer (mind. 10 Stunden) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

8.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

8.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher-Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und gegebenenfalls zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden.

In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsau und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufers, Mastschweinen, Jungsau und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung. Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- a) Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsau, Sauen und Eber 20 mm,
- b) muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallklima und Stallbeleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der

Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm
- Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

8.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m²,
- b) über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- c) über 20 kg = 0,30 m² (Hinweis: 0,35 m² ab 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei der Konditionalität aber nicht relevant sind).

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- 1. über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- 2. über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²;
- 3. über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²;
- 4. über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²;
- 5. über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²;
- 6. über 110 kg = 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage

ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.

(Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit/Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²;
- b) bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;
- c) bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48 m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 Prozent beträgt.

Für alle Betriebe gilt: Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

HINWEISE ZU WEITEREN FACHRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN IM BEREICH TIERSCHUTZ, DIE ABER NICHT UNTER DIE KONDITIONALITÄT FALLEN:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter die Konditionalität fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 KONTROLLE

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber, die vertretungs-berechtigte Person, ein Arbeitnehmer oder eine sonstige im Betrieb mitarbeitende Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens 1 Prozent der Begünstigten der für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

Zudem wird die Einhaltung der Standards GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen) im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft.

1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Kontrollen der Konditionalität können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

2 BEWERTUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER KONDITIONALITÄT

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Konditionalität eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Die Regelungen zur Sanktionierung bei Übertragung von Flächen gelten in analoger Weise bei Übertragung anderer Betriebsteile.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.

- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion). Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß in der Regel 3 Prozent.

Bei festgestellten nicht vorsätzlichen Verstößen kann die Zahlstelle auf der Grundlage der Bewertung des Verstoßes durch die zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Prozentsatz auf bis zu 1 Prozent senken.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer Verwaltungssanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder stellt er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit dar, kann die Zahlstelle den Prozentsatz auf bis zu 10 Prozent anheben.

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Anforderungen der Konditionalität grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

3 HÖHE DER GESAMTSANKTION

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit bedeutet (Kappungsgrenze). Wenn jedoch ein Verstoß von besonderer Schwere festgestellt wird, erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 Prozent.

Im Wiederholungsfall, d.h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel 10 Prozent. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kappungsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

4 ZUORDNUNG EINES VERSTOSSES ZUM JAHR DER BEGEHUNG

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind all die

Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

V ANLAGEN

1 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)⁷⁹

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

A. Klima und Umwelt	
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1): Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1): Artikel 4 und 5
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7): Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen: Artikel 6 Abs. 1 und 2
B. Öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit	
GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1): Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20

GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3:) Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG: Artikel 55 Satz 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71): Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen
C. Tierschutz	
GAB 9	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4
GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen): Artikel 3 und 4
GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4

* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

2 JÄHRLICHER BETRIEBLICHER NÄHRSTOFFEINSATZ (ZU § 10 ABSATZ 1 SATZ 2 UND ABSATZ 2 SATZ 2 DÜV)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
 - Beginn und Ende des Düngjahres:
 - Datum der Erstellung:
 - Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P_2O_5):

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P_2O_5
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			“

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMILCH

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nr. 9),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

4 EINGRIFFE BEI TIEREN – AMPUTATIONSVERBOT

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht:

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – einschließlich der Pferde (wenn das Pferd landwirtschaftlich genutzt wird) durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

4. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
5. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 4 fällt,
6. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 4 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

5 EINGRIFFE BEI TIEREN – BETÄUBUNG

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich:

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (Hinweis: Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist nicht Teil der Verpflichtungen bei der Konditionalität.
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszu-schöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

6 LANDESDÜNGEVERORDNUNG

Landesdüngeverordnung (LDüVO) vom 10. Dezember 2020, geändert durch Landesverordnung vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1 Ziel und Regelungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere der Einträge von Nitrat in belastete Grundwasserkörper und von Phosphat in eutrophierte Oberflächenwasserkörper.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat regelt diese Verordnung

1. die Abgrenzung der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 10. August 2022 (BAnz. AT 16.08.2022 B2),
2. die Abgrenzung der hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von eutrophierten Oberflächenwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV in Verbindung mit § 13 AVV GeA,
3. die für die Gebiete nach den Nummern 1 und 2 geltenden zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 DüV,
4. die Anforderungen nach § 13 a Abs. 7 DüV in anderen als den nach den Nummern 1 und 2 ausgewiesenen Gebieten.

(3) Die belasteten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 sind in Anlage 1, die eutrophierten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 2 in Anlage 2 in Übersichtskarten farblich grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich über das Internet zum Abruf bereit (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>).

§ 2 Zusätzliche Anforderungen

(1) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 wegen Belastung mit Nitrat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 DüV folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.
 2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- (2) Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Folgendes:
1. Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs (N_{min}) in der Regel durch die N_{min} -Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben, sofern der Bodenraum entsprechend durchwurzelbar erscheint. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultra-Filtration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.
 2. In Betrieben mit Anbau von mindestens 25 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur „Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst“ angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teil- und Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nr. 1 sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.

(4) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wegen Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV sind vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.

2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.

(5) Für Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 wegen Belastung mit Nitrat oder Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften, gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 9 DüV:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausge-

bracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.

2. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 3 Ausnahme nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 DüV

Die Anforderung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 v. H. nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

§ 4 Erleichterungen nach § 13 a Abs. 7 DüV

Für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig außerhalb von Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 liegen, gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

§ 5 Mitteilungspflichten

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 DüV aufzuzeichnenden Daten zu den Nährstoffgehalten der untersuchten Wirtschaftsdünger sowie zu den Stickstoffgehalten im Boden mit den für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung notwendigen Begleitdaten der mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerkulturen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind vom Betrieb oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Daten, elektronisch über das Meldeportal (<https://dlrservice.service24.rlp.de/mad>) mitzuteilen. Die zuständige Behörde sowie die von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Einrichtung haben die erfassten Daten, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht, stets zu pseudonymisieren und, sobald es der Verarbeitungszweck zulässt, zu anonymisieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Nr. 1 geforderte Untersuchung nicht veranlasst,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 eine Vorgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 DüV nicht erfüllt oder
4. entgegen § 5 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

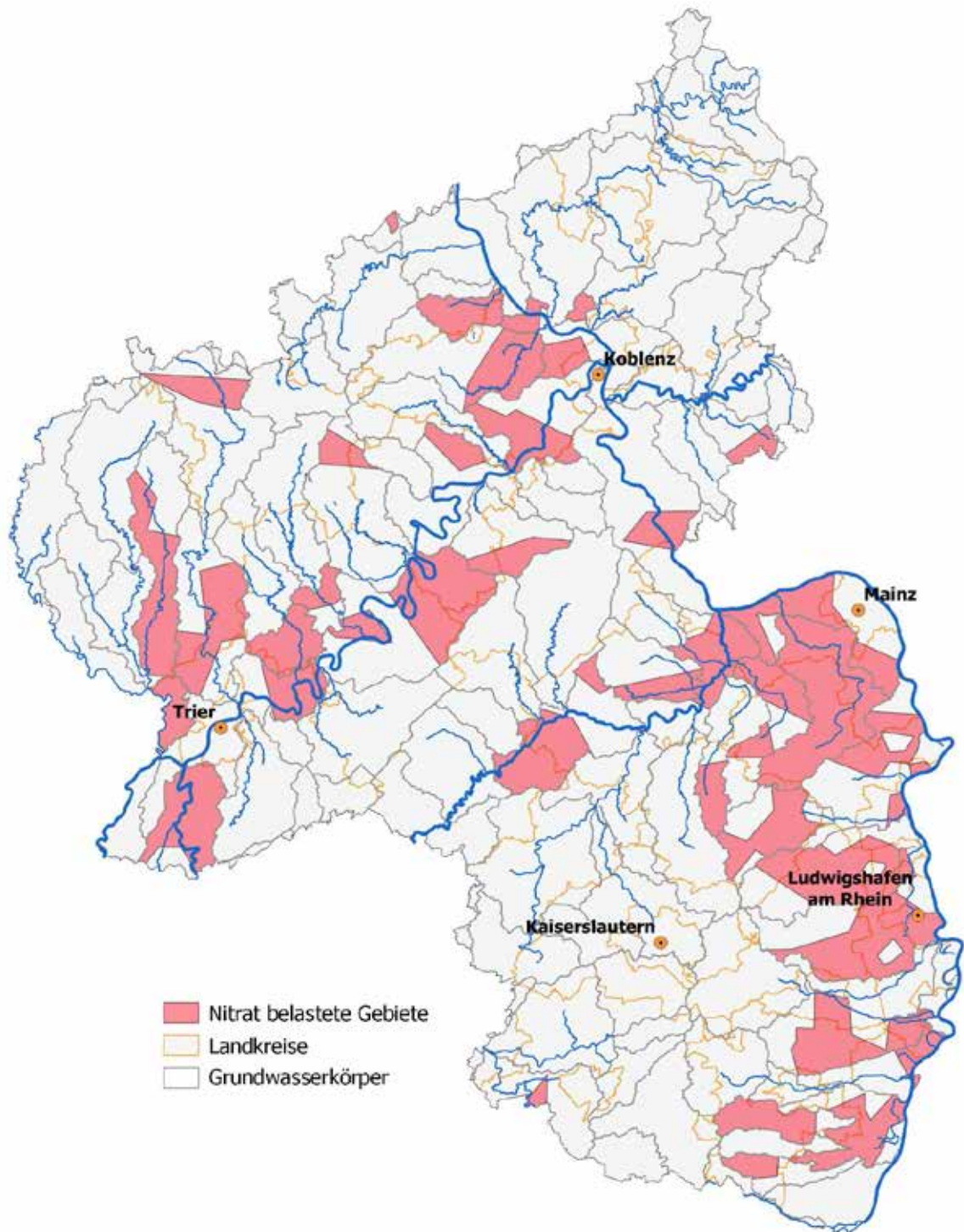
§ 7 Übertragung von Ermächtigungen

Die der Landesregierung durch § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 DüV erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer zuständigen Ministerium erlassen.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3)

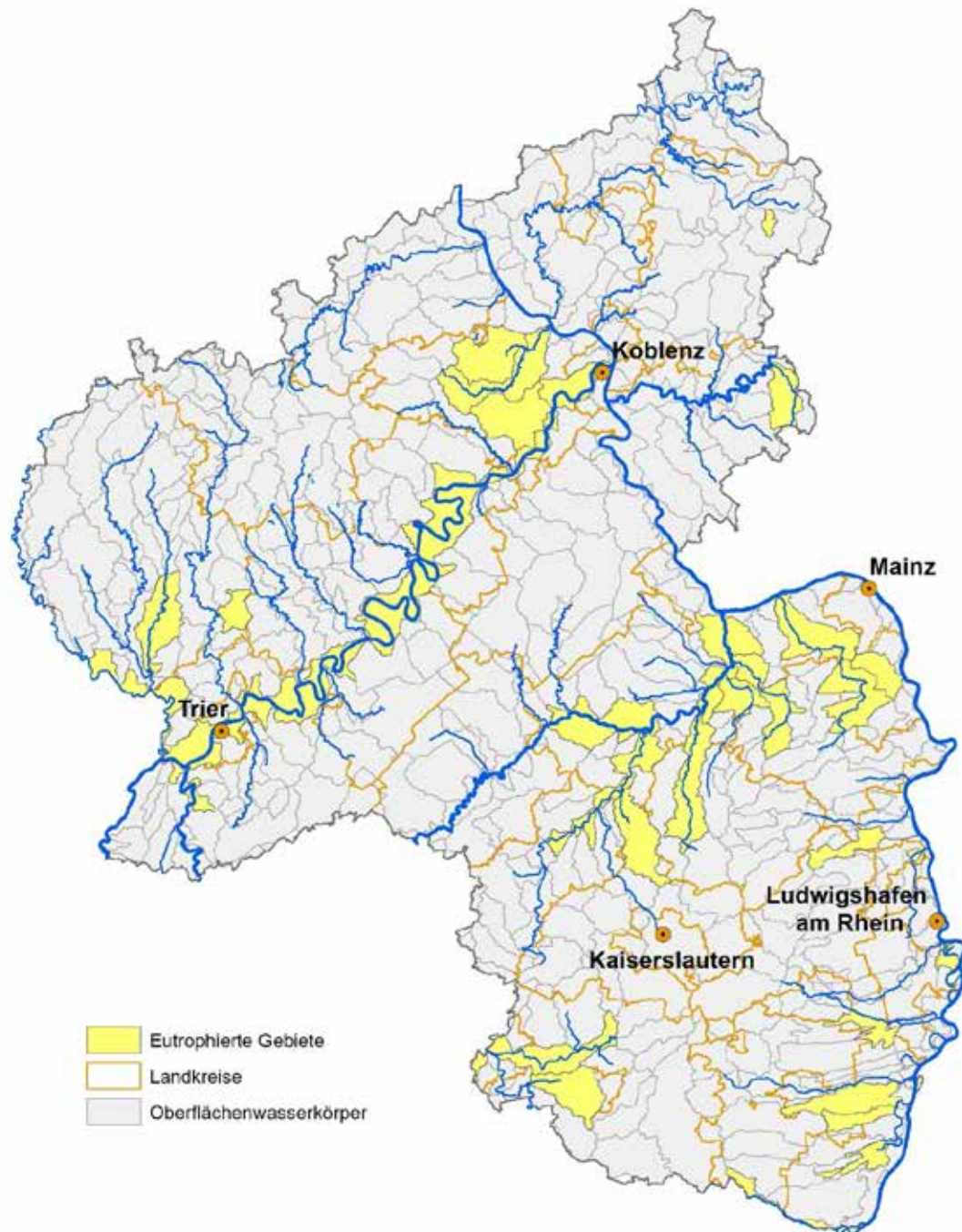
Karte der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern



Anlage 2

(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete mit eutrophierten Oberflächenwasserkörpern



VI GLOSSAR

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ackerland:

Der Begriff Ackerland umfasst für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die vorgenannten Voraussetzungen für Ackerland erfüllt hat und stillgelegt worden ist

- a) nach dem GLÖZ-Standard 8,
- b) nach der Öko-Regelung 1a,
- c) im Rahmen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
- f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Begrünte Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, sind Ackerland.

Begünstigter:

Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland:

Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von

- a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
2. Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
2. traditionelle Mahdnutzung,
3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
4. einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Dauerkulturen:

Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit

1. nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,
2. Reb- und Baumschulen sowie
3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,

4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Einzelanordnungen:

An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete:

In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Freilandflächen:

Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu

gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Landwirtschaftliche Fläche:

Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Holznutzung Gehölzpflanzen von Arten, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind, angebaut werden in mindestens zwei Streifen, die höchstens 35 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 2):

Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch

befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (zum Beispiel Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit:

Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb,
3. nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 6 der GAPDZV die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Lebensmittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Pflügen von Dauergrünland:

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Natura-2000-Gebiet:

FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Nutztiere:

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Ortsfeste Anlagen:

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß §2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

2 RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- ¹ Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 .
- ² Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- ³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität
- ⁴ Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG).
- ⁵ Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – GAP-KondV).
- ⁶ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ⁷ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- ⁸ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- ⁹ § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ¹⁰ § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹¹ § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.
- ¹² § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹³ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ¹⁴ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- ¹⁵ § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.
- ¹⁶ § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.
- ¹⁷ § 11 Düngeverordnung.
- ¹⁸ § 6 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹⁹ Anlage 7 AwSV.
- ²⁰ § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ²¹ § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.

- ²² § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ²³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).
- ²⁴ Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie.
- ²⁵ § 23 GAPKondV.
- ²⁶ § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- ²⁷ §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- ²⁸ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ²⁹ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. Landesrecht
- ³⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).
- ³¹ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatSchG.
- ³²
- ³³ §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatSchG i.V.m. Landesrecht.
- ³⁴ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ³⁵ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- ³⁶ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- ³⁷ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- ³⁸ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ³⁹ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁰ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴¹ Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴² Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴³ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁴ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

- ⁴⁵ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁶ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁷ Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁸ Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- ⁴⁹ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁰ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵¹ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵² Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- ⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.
- ⁵⁵ Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- ⁵⁶ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für die Konditionalität relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).
- ⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.
- ⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.
- ⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).
- ⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.
- ⁶¹ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).
- ⁶² Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012.
- ⁶³ Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.
- ⁶⁴ § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).
- ⁶⁵ § 12 Abs. 2 PflSchG.
- ⁶⁶ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- ⁶⁷ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

- ⁶⁸ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).
- ⁶⁹ § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung.
- ⁷⁰ § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.
- ⁷¹ § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung.
- ⁷² § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung.
- ⁷³ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- ⁷⁴ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.
- ⁷⁵ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- ⁷⁶ Tierschutzgesetz, TierSchG
- ⁷⁷ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)
- ⁷⁸ Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115.
- ⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Stiftstraße 9

55116 Mainz

Poststelle@mwvlw.rlp.de

www.mwvlw.rlp.de